

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte

Band: 14 (1964)

Heft: 2

Buchbesprechung: Andreas Heusler und die Revision der Basler Stadtgerichtsordnung 1860-1870 [Theodor Bühler]

Autor: Carlen, Louis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

geschichte vor der Reformation); er untersucht die Quellen zu Vadians Acta-Erläuterungen (vor allem die Literatur der Antike und die Patristik, die exegetischen Werke der Humanisten, dagegen kaum reformatorische Schriften). Vor allem aber weist er nach, daß die Erläuterungen zur Apostelgeschichte mit ihrem doppelten der Wissenschaft und der Kirche dienenden Zwecke, die für Vadian gegebene, die Vadian adäquate Form war, in seiner Heimatstadt für die Reformation zu wirken. Während für Luther und auch für Zwingli die Paulusbriefe eine Sonderstellung für die geistig-religiöse Entwicklung einnahmen, mußte Vadian als Humanist geradezu den Weg über die Geschichte nehmen. «Gemäß der humanistischen Devise sollten die wahre Lehre und die wahre Kirche dadurch erkannt werden, daß man auf den Ursprung zurückging. Die Apostelgeschichte berichtet ja, was die Apostel lehrten und welche Sitten, welche Zustände in der damaligen kirchlichen Gemeinschaft herrschten. An der Lehre und der Organisation der ersten christlichen Gemeinden konnte man viel leichter als an den Worten Jesu oder den schwer verständlichen Paulusbriefen die falsche und die richtige Entwicklung der Kirche messen. In einer Hinsicht weicht Vadian aber vom humanistischen Ausgangspunkt ab. Er vertritt nämlich konsequent die reformatorische Lehre von der göttlichen Erwählung und von der Unfreiheit des menschlichen Willens. So begegnen sich in seinem Actakommentar der Humanist und der Reformator Vadian» (S. 100). Der Kommentar Vadians ist übrigens der erste seiner Art in der Reformationszeit, und Vadian ist der einzige Reformator, der seine reformatorische Tätigkeit mit Erläuterungen zur Apostelgeschichte begonnen hat.

Daß unter diesen Umständen Bonorand Vadians Erläuterungen zur Apostelgeschichte in einem dritten, theologischen Teil noch näher untersucht, ist naheliegend. Er gibt denn hier auch eine eigentliche Zusammenfassung der Theologie Vadians. «Vadians Erläuterungen . . . weiten sich aus zu einer christlichen Glaubenslehre»: zu einer Darstellung von Vadians Glaubens- und Kirchenbegriff, zu einem Abriß seiner Gedanken über die soziale Aufgabe der Kirche, über Kirche und Staat, über die kulturelle Aufgabe der Kirche.

Zur Abrundung seiner Arbeit, welche W. Näfs große Monographie «Vadian und seine Stadt St. Gallen» (St. Gallen 1944/1957) in verdienstvollster Weise nach verschiedenen Seiten hin ergänzt, gibt Bonorand noch eine Auswahl von Texten aus den Erläuterungen. Diese sind so interessant, daß man nur wünschen möchte, Bonorand fände die Möglichkeit, diese in extenso zu veröffentlichen.

Bülach

Fritz Büßer

THEODOR BÜHLER, *Andreas Heusler und die Revision der Basler Stadtgerichtsordnung 1860—1870*. Helbing & Lichtenhahn, Basel 1963. XXV u. 491 S. (Basler Studien zur Rechtswissenschaft, Heft 69.)

Im Mittelpunkt des Buches stehen der Entwurf des geplanten baslerischen Zivilgesetzbuches und dessen Schöpfer Andreas Heusler. Bühler

macht sich die Untersuchung des Gesetzesentwurfes nicht leicht, indem er zuerst einläßlich auf dessen historische und rechtliche Grundlagen eingeht und das kulturgeschichtliche Klima umschreibt, in dem der baselstädtische Zivilgesetzentwurf und dessen Schöpfer standen. Darum zeigt er, hineingestellt in die allgemeinen Zusammenhänge, den Sonderfall Basel in der industriellen Revolution und in deren sozialpolitischen Problemstellung auf sowie den staatspolitisch bedeutungsvollen Akt der Trennung von Baselstadt und -Land mit seinen Nebenerscheinungen und Auswirkungen und Basels Stellung in der Schweizerischen Bundesreform 1848. Da Basel «im Strudel der allgemeinen Kodifikationsbewegung» stand, wird auch die Kodifikation, deren Pro und Kontra bekanntlich zu erregten Auseinandersetzungen unter den Juristen führte, einläßlich gewürdigt. In dieses Klima stellt Bühler Andreas Heusler II, über dessen Familie und Leben er eingehend berichtet, wobei wir speziell auf die gute Übersicht über Quellen und Literatur zu Andreas Heusler, den Richter, Professor und Gesetzgeber, hinweisen möchten.

Am 28. April 1860 wurde Andreas Heusler, obwohl er kein Freund der Kodifikation war, mit der Redaktion des Basler Zivilgesetzbuches betraut. Seine Mitarbeiter waren Zivilgerichtspräsident Prof. Johannes Schnell und Kriminalgerichtspräsident Eduard Thurneysen-Gemuseus. Das in Basel geltende Privatrecht bestand damals aus einem Teil der Stadtgerichtsordnung von 1719, aus deren Parallele im Landbezirk, der Landesordnung vom 20. Mai 1813, einer umfangreichen Spezialgesetzgebung und aus Gewohnheitsrecht («Herkommen und Observanz» und gemeines Recht), wobei diese Rechte zum Teil auf frühere bis ins Mittelalter reichende Quellen zurückgehen. Das Ungenügen dieser Ordnung und der allgemeine Hang der Zeit zur Kodifikation ermunterten Basel in den 1830er Jahren und dann 1859/60, Versuche zu einer Zivilrechtskodifikation zu unternehmen. Bühler schildert das Entstehen dieser Entwürfe, ihre Aufnahme in der Öffentlichkeit und das schließliche Scheitern des Unternehmens. Daran reiht sich die detaillierte Betrachtung der Entwürfe, eine gründliche Analyse von Personen-, Familien-, Erb-, Sachen- und Obligationenrecht und neuer Ordnung für Spezialgerichte, auf die wir nicht näher eintreten, da sie dem juristischen Bereich angehört.

Wenn auch Heuslers Entwurf nicht Gesetzeskraft erlangte, hat er doch die spätere Spezialgesetzgebung, vor allem im ehelichen Güterrecht, Erb- und Schenkungsrecht, aber auch in allen anderen privatrechtlichen Gesetzen Basels von 1865—1900 und noch im Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetzbuch, beeinflußt. Er strahlte auch auf das Bundesprivatrecht aus, auf das Obligationenrecht und vermutlich auf die Systematik des Zivilgesetzbuches.

Bühlers Arbeit ist ein guter Beitrag zur schweizerischen Rechtsgeschichte, zur Kodifikationsbewegung des 19. Jahrhunderts und zum Bild Andreas Heuslers.

Brig

Louis Carlen